

Merkblatt zur Gewährung von Umzugskostenvergütung

I. Allgemeines

Die Gewährung von Umzugskostenvergütung richtet sich nach dem Sächsischen Umzugskostengesetz (SächsUKG) vom 23. November 1993 (SächsGVBl. S. 1070), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 427) geändert worden ist und der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug des Sächsischen Umzugskostengesetzes (VwV-SächsUKG) vom 8. November 2001 (SächsABl. S. 1221).

Das Landesamt für Finanzen in Dresden ist zuständig für die Festsetzung von Umzugskostenvergütungen nach dem Sächsischen Umzugskostengesetz (SächsUKG), Prüfung und Bestätigung von Kostenvoranschlägen und Bewilligung von Abschlägen auf Umzugskostenvergütungen für alle Beschäftigten der staatlichen Dienststellen. Die personalverwaltenden Stellen beziehungsweise die Beschäftigungsbehörden sind zuständig für die schriftliche Zusage der Umzugskostenvergütung, die Entgegennahme, Prüfung auf Vollständigkeit der Anträge auf Umzugskostenvergütung und Weiterleitung an das Landesamt für Finanzen in Dresden sowie die Entscheidung über die Anerkennung einer vorläufigen Wohnung (§ 11 Abs. 1 SächsUKG).

II. Die Umzugskostenvergütung

1. Voraussetzung für den Anspruch auf Umzugskostenvergütung ist die schriftliche Zusage durch die dafür zuständige Stelle.

2. Umfang der Umzugskostenvergütung

Die Umzugskostenvergütung umfasst:

- a) Beförderungsauslagen,
- b) Reisekosten,
- c) Mietenschädigung,
- d) andere Auslagen und
- e) Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen.

3. Beförderungsauslagen (§ 6 SächsUKG)

Erstattet werden die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes von der bisherigen zur neuen Wohnung. Dazu gehören auch die Auslagen für die Versicherung des Umzugsgutes gegen Transport- und Bruchschäden.

3.1 Verfahren bei Inanspruchnahme eines Speditionsunternehmens

Vor der Durchführung des Umzuges hat der Berechtigte mindestens zwei rechtlich und wirtschaftlich selbständige Spediteure unabhängig voneinander und ohne gegenseitige Kenntnis mit der Besichtigung des Umzugsgutes und der Abgabe je eines vollständigen und umfassenden Kostenvoranschlages zu beauftragen. Das Einholen eines Konkurrenzangebotes durch einen Spediteur ist nicht zulässig. Die Besichtigung des Umzugsgutes ist vom Berechtigten im Antrag auf Zahlung eines Abschlages und in der Umzugskostenabrechnung zu bestätigen.

Die Kostenvoranschläge müssen einen verbindlichen Gesamtpreis (Festpreis) enthalten. Art und Umfang der einzelnen Leistungen müssen in den Kostenvoranschlägen enthalten sein. Dazu gehören insbesondere:

- a) Umfang des Umzugsgutes, Fracht von Haus zu Haus
- b) Zeitaufwand und Lohnkosten für Be- und Entladen
- c) Nebenleistungen für
 - Ab- und Aufschlagen von Möbeln
 - Ein- und Auspacken
 - Packmaterial sowie Abfuhr des Leermaterials

Wird der benötigte Laderaum ausnahmsweise anhand einer Umzugsgutliste ermittelt, ist das dafür vorgesehene Formblatt zu verwenden.

Der Berechtigte ist zwar grundsätzlich in der Wahl des Möbelspediteurs frei, erstattet werden jedoch nur die Beförderungsauslagen nach dem vom Landesamt für Finanzen bestätigten Kostenvoranschlag unter Abzug der Kosten für nicht erbrachte Teilleistungen. Ist der Umfang des Umzugsgutes höher als im Kostenvoranschlag angegeben, ist dennoch nur der Festpreis erstattungsfähig.

3.2 Umzüge ohne Inanspruchnahme einer Spedition

Erstattet werden nur die nachgewiesenen notwendigen Auslagen. Dies gilt nicht für die vom Berechtigten oder die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen selbst ausgeführten Arbeiten.

4. Reisekosten (§ 7 SächsUKG)

Reisekosten für die Umzugs-, Besichtigungs- und Umzugsvorbereitungsreisen werden wie folgt erstattet:

a) Kosten der Umzugsreise

Die Umzugsreise des Berechtigten und der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen wird wie eine Dienstreise abgerechnet. Fahrkosten werden jedoch nur bis zur Höhe der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet. Benutzt der Berechtigte sein Kraftfahrzeug, dann wird Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 und § 6 Abs. 3 SächsRKG gewährt.

b) Wohnungsbesichtigungsreisen

Die Auslagen für zwei Reisen einer Person oder einer Reise von zwei Personen zum Suchen oder Besichtigen einer Wohnung werden wie bei Dienstreisen erstattet mit der Maßgabe, dass die Fahrkosten bis zur Höhe der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels zugrunde gelegt werden. Tagegeld und Übernachtungskostenerstattung wird je Reise für höchstens zwei Reise- und zwei Aufenthaltstage gewährt.

c) Umzugsvorbereitungsreise

Für eine Reise vom neuen Dienstort zur bisherigen Wohnung zur Vorbereitung und Durchführung des Umzuges werden die Fahrkosten wie bei einer Wohnungsbesichtigungsreise erstattet.

5. Mietenschädigung (§ 8 SächsUKG)

Mietenschädigung wird nur gewährt, wenn für dieselbe Zeit Miete aus zwei Mietverhältnissen (Miete für die bisherige Wohnung und Miete für die neue Wohnung) zu zahlen ist, wobei nur jeweils eine Miete nach den im Gesetz genannten Voraussetzungen erstattet wird. Gemäß § 573 c Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist die Kündigung eines Wohnraummietverhältnisses spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des übernächsten Monats zulässig. Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist unwirksam (§ 573 c Abs. 4 BGB).

6. Andere Auslagen (§ 9 SächsUKG)

Erstattet werden:

- a) die notwendigen ortsüblichen Maklergebühren für die Vermittlung einer Mietwohnung und einer Garage oder die entsprechenden Auslagen bis zu dieser Höhe für eine eigene Wohnung bzw. für den Erwerb eines Grundstücks, auf dem die eigene Wohnung errichtet wird,
- b) die Auslagen für durch den Umzug bedingten zusätzlichen Unterricht der Kinder (Bescheinigung der Schule ist erforderlich),
- c) Auslagen für einen Kochherd (Höchstbetrag 230,08 EUR) bzw. Öfen oder andere Heizungseinrichtungen (Höchstbetrag 163,61 EUR) unter der Voraussetzung, dass deren Beschaffung beim Bezug der neuen Wohnung notwendig ist.

7. Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (§ 10 SächsUKG)

Mit der zu gewährenden Pauschvergütung werden alle sonstigen, nicht in den §§ 6 bis 9 SächsUKG berücksichtigten Umzugsauslagen pauschal abgegolten. Sie wird, wenn die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ohne Nachweis bestimmter Aufwendungen gewährt. Die Pauschvergütung beträgt für Verheiratete 818,07 EUR und für Ledige 409,03 EUR. Dem Verheirateten sind die in § 10 Abs. 2 SächsUKG genannten Berechtigten gleichgestellt. Leben im Haushalt des Berechtigten ledige Kinder, Stiefkinder oder Pflegekinder oder andere in § 6 Abs. 3 Satz 3 SächsUKG genannte Personen erhöht sich dieser Betrag um jeweils 204,52 EUR. Berechtigte, die unmittelbar vor dem Umzug keine Wohnung hatten oder nach dem Umzug nicht eingerichtet haben, erhalten eine verminderte Pauschvergütung nach § 10 Abs. 4 SächsUKG.

III.

Verfahren

1. Umzugskostenvergütung bei Bezug einer vorläufigen Wohnung

Wird vor dem Umzug in eine endgültige Wohnung eine vorläufige Wohnung bezogen, können die Umzugskosten auch für die-

sen Umzug erstattet werden, wenn diese Wohnung vorher von der dafür zuständigen Stelle als vorläufige Wohnung schriftlich anerkannt wurde. Ein entsprechender Antrag ist durch den Berechtigten rechtzeitig zu stellen und zu begründen. Bis zum Umzug in die endgültige Wohnung kann eine Wohnung nur einmal als vorläufige Wohnung anerkannt werden.

2. Einreichung der Kostenvoranschläge bei Inanspruchnahme eines Spediteurs

Der Berechtigte hat die Kostenvoranschläge so rechtzeitig un-mittelbar bei dem

Landesamt für Finanzen
Referat 33/ D
Postfach 10 06 55
01076 Dresden

einzureichen, dass eine Kostenprüfung vor der Auftragserteilung erfolgen kann und gegebenenfalls erforderliche Vergleichsangebote eingeholt werden können.

3. Abschlagszahlung

Zur Bestreitung der anfallenden Umzugsauslagen kann unmittelbar beim Landesamt für Finanzen in Dresden eine Abschlagszahlung beantragt werden. Sie kann bis zur Höhe der voraussichtlich zu erwartenden Umzugskostenvergütung, abgerundet auf je volle fünfzig Euro, gewährt werden. Dem Antrag sind die unter Nummer 5 Buchst. a bis c genannten Unterlagen beizufügen.

4. Abrechnung der Umzugskostenvergütung

Die Umzugskostenvergütung wird nach Beendigung eines Umzuges gewährt. Sie ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr bei der Beschäftigungsbehörde schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung des Umzuges. Umzugskostenvergütung wird nicht gewährt, wenn nicht innerhalb von 5 Jahren nach Wirksamwerden der Zusage der Umzugskostenvergütung umgezogen wird.

5. Form des Antrages

Die zu verwendenden Vordrucke sind in der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen vom 3. Dezember 2001 (SächsMBl.SMF S. 111) veröffentlicht. Dem Antrag der Umzugskostenvergütung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Versetzungsverfügung oder andere Personalverfügung,
- b) Umzugskostenzusage,
- c) Kostenvoranschläge,
- d) für alle mit dem Antrag geltend gemachten Kosten die entsprechenden Belege und Nachweise.